

Satzung der Stadt Ulm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 21. März 2007

in der Fassung vom 14. November 2018

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 21. März 2007 aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582 ber. Seite 698), geändert durch Gesetz 28. Mai 2003 (GBl. S 271), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. S. 28/33) – FStG –, des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GBl. S. 327) – StrG- und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. Nr. 5 vom 30.03.2005, S. 206) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, soweit die Stadt Ulm Straßenbaulastträger ist.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 16 Abs. 1 StrG).

(2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
1. für Plakattafeln und Infostände, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden.
 2. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient.
 3. für baurechtlich genehmigte Dach- und Mauervorsprünge, Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Lichtschächte, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen, Werbeanlagen und dergleichen im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß.
 4. Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. der Antragsteller,
 2. Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) In den Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die Gebühren nachzuentrichten. Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Wird eine Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann gegen Nachweis der geringeren Nutzung die Gebühr reduziert werden.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenmessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Dies gilt auch für eine genehmigte Sondernutzung, die nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

(2) Beträge unter € 10,-- werden nicht erstattet.

(3) Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16. Dezember 1992 außer Kraft.

Ulm, 21. März 2007

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 21.03.2007

In der Fassung vom 14.11.2018

Gebührenverzeichnis

Folgende Sondernutzungsgebühren werden erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich neben der Dauer und Nutzung aus der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche.

Ifd. Nr.	Art der Nutzung	Zeit	neue Gebühr
			Euro
1	Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 20 cm in den öffentl. Straßenraum hineinragen sowie freistehende Automaten und Schaukästen je Automat und Schaukasten	jährlich	44
2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm	täglich	6,40
3	Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentl. Fläche in der Innenstadt Zone 1* in der Innenstadt Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	84 55 29
4	Warenauslagen in Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentl. Fläche in der Hirsch- und Bahnhofstraße, sowie Münsterplatz sonstige Stadtgebiete	Jährlich	320 160
5	Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe (ohne Rücksicht auf die Betriebsart) je angefangener qm in Fußgängerzonen Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	Dauer der Freischank- Saison 01.04. bis 31.10.	36 20 13 7
6	Aufstellflächen für Kunden auf öffentl. Verkehrsfläche, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird je angefangene 5 qm Fußgängerzone Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	505 350 205 75
7	Plakate, Tafeln, Schilder (DIN-A 1) an den zugelassenen Standorten im Stadtgebiet je Plakat	je angefangene Woche	0,85
8	Anbringen von Werbebannern an den zugelassenen Brückenstandorten je Standort	je angefangene Woche	8,50
9	Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft	jährlich monatlich	255 30
10	Verteilen von Druckerzeugnissen je Person	täglich	58
11	Aufstellen von Info-Ständen Aufstellen eines Info-Busses Aufstellen eines Infozeltes (größer als 10 qm)	täglich täglich täglich	6,40 64 64
12	Werbeplakatierung anlässlich von Zirkusgastspielen in der Friedrichsau an den festgelegten 24 Standorten	pauschal	330

Anlage zur Satzung der Stadt Ulm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

			neue Gebühr
lfd. Nr.	Art der Nutzung	Zeit	Euro
13	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	30 - 260
14	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.ä. je angefangenen qm in Anspruch genommene öffentl. Verkehrsfläche Mindestgebühr je Erlaubnis	täglich	0,26 15
15	Abstellen von Containern/Schuttmulden mehr als 24 Std. je Container	je angefangene Woche	22
16	Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen je Verkäufer oder Einrichtung	täglich monatlich jährlich	6,40 58 135
17	Fahrradständer mit Firmenwerbung ohne Firmenwerbung	jährlich	64 gebührenfrei
18	Pflanzkübel		gebührenfrei
19	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belegung von Stadtgebieten entstehen oder deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei
20	Gewerbliche und sonstige Veranstaltungen (Märkte und dergleichen) bei einer Flächenbelegung bis	tägl. 100 qm tägl. 500 qm tägl. 5.000 qm tägl. 10.000 qm tägl. 20.000 qm tägl. über 20.000 qm	135 260 660 1.000 1.470 1.900
21	Alle sonstigen Sondernutzungen (z.B. widerrechtliches Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentl. Fläche)	täglich monatlich jährlich	13 - 320 31 - 3.150 64 - 6.300

* Zone 1: Begrenzt durch die Straßen Friedrich-Ebert-Straße/Neue Straße/Frauenstraße/Olgastraße (Altstadtring) und das Gebiet südlich der Neuen Straße bis zur Donau, zwischen Eisenbahnlinie und Donaustraße einschließlich der genannten Straßen)

* Zone 2: Begrenzt durch die Eisenbahnlinie/Ludwig-Erhardt-Brücke/Karlstraße/König-Wilhelm-Straße/Münchner Straße/Gänstorbrücke (einschließlich der genannten Straßen).